



Sitzung vom
10. August 1999

Mitgeteilt den
11. AUG. 1999

Protokoll Nr.
1359

AMTSREGISTRATUR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

AMTSREGISTRATUR III
AMT FÜR RAUMPLANUNG

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **D e g e n** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 16. April 1999 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Plan „Änderung Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Vallada Nova“ und einen Plan „Änderung Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr“. Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 26 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumplanung nahm mit Datum vom 16. Februar 1999 Einsicht in die Revisionsakten.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 16. April 1999 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 23. April 1999. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 12. Mai 1999 ersuchte der Gemeindevorstand Degen um Genehmigung der Ortsplanungsteilrevision im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

Änderung Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Vallada Nova

Der Plan umfasst quartierplan- und vermessungsbedingte Anpassungen der verschiedenen Zonen, was zu keinen Bemerkungen Anlass gibt. Die festgestellten Waldgrenzen gegenüber Bauzone können genehmigt werden, womit sie in diesen Bereichen statische Wirkung erhalten.

Der Plan „Änderung Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Vallada Nova“ vom 16. April 1999 kann genehmigt werden.

C.

Änderung Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr

Der Plan umfasst zwei Anpassungen im Gebiet Vallada Nova sowie eine Änderung der Bauzonenerschliessung in Vattiz.

Der Plan „Änderung Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr“ vom 16. April 1999 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der Plan „Änderung des Zonen- und Generellen Gestaltungsplanes 1:2'000 Vallada Nova“ vom 16. April 1999 wird genehmigt.
2. Der Plan „Änderung des Generellen Erschliessungsplanes 1:2'000 Verkehr“ vom 16. April 1999 wird genehmigt.
3. Der Gemeindevorstand Degen wird ersucht, den vorliegenden Genehmigungsbeschluss in geeigneter Form öffentlich bekanntzugeben.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

5. Es werden keine Kosten erhoben.

6. Mitteilung an

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

K. Huber

K. Huber

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen